

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.866.663

Wien, 1. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13177/J vom 1. Dezember 2022 der Abgeordneten Dr. Elisabeth Götze, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Eingangs wird festgehalten, dass Entscheidungen von Höchstgerichten stets zu akzeptieren sind. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) Ro 2018/13/0004 vom 27. März 2019 bewegt sich innerhalb des unionsrechtlichen Rahmens.

Österreich setzt sich jedenfalls innerhalb der Europäischen Union (EU) dafür ein, Initiativen im Bereich der Besteuerung von multinationalen Konzernen voranzutreiben. So konnte am 12. Dezember 2022 auf EU-Ebene eine politische Einigung über die sogenannte Pillar II-Richtlinie erzielt werden. Mit dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten bis Ende 2023 das im Rahmen des sogenannten „Inclusive Framework on BEPS“ der OECD und G20 unter rund 140 Staaten vereinbarte globale Mindestbesteuerungsregime für große Konzerne (Pillar II) einheitlich in nationales Recht umsetzen.

Die Bemühungen auf OECD- und EU-Ebene zur Schaffung dieses Regelwerks wurden von Anfang an von Österreich unterstützt. Durch die Umsetzung der Pillar II-Richtlinie wird künftig sichergestellt, dass Konzerne mit weltweiten Umsätzen von mindestens 750 Millionen Euro einer effektiven Steuerbelastung von mindestens 15 % unterliegen. Die Ansiedlung von Briefkastengesellschaften sowie von Gesellschaften, die lediglich über wenig Substanz verfügen, in Staaten, deren Besteuerungsniveau unter diesem Schwellenwert liegt, wird daher letztlich durch die Regelung über die globale Mindestbesteuerung steuerlich unattraktiv gemacht.

Gerade im Hinblick auf Briefkastengesellschaften ist darüber hinaus der derzeit in Diskussion befindliche Vorschlag der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2021 für eine Richtlinie zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Amtshilferichtlinie zu erwähnen (sogenannte „Unshell“ Richtlinie). Dieser Richtlinienvorschlag soll Gestaltungen im Zusammenhang mit der Zwischenschaltung von Briefkastenfirmen zur Nutzung bestimmter steuerlicher Vorteile verhindern. Durch den im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Substanztest und den Informationsaustausch sollen missbräuchlich genutzte Briefkastenfirmen aufgedeckt und die jeweilig betroffenen EU-Steuerbehörden in Kenntnis gesetzt werden.

#### Zu 4.:

Die Grundsteuerbefreiung des § 2 Z 9 lit. a und b Grundsteuergesetz/GrStG (Steuerbefreiung für öffentliche Straßen und Gleisanlagen einerseits und den dem Betrieb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs und dem Flugsicherungsdienst dienenden Grundbesitz andererseits) ist eine allgemeine Steuerbefreiung für Verkehrsinfrastruktur, die – im Falle der lit. b – nicht nur für den Flughafen Wien gilt. Voraussetzung ist ausschließlich die öffentliche bzw. allgemeine Nutzung für den Verkehr und nicht die Eigentümerschaft. Auch das Beihilfenrecht kann einer Beschränkung dieser Steuerbefreiung auf Anlagen bestimmter Eigentümer entgegenstehen.

#### Zu 5. bis 7.:

Vorab wird festgehalten, dass die Republik Österreich nicht an der Flughafen Wien AG beteiligt ist und somit auch keinen Einfluss auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Flughafen Wien AG hat.

Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist folgendes festzuhalten:

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen, es ist keine Zuständigkeit des Aktionärs gegeben (*Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG3 § 92*). Der Bund hat somit keinen Einfluss auf die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist kein eigenständiges Organ der Gesellschaft, sondern nur der erste Funktionsträger unter den Aufsichtsratsmitgliedern. Er ist den anderen Mitgliedern nicht übergeordnet, selbst wenn ihm mehr Funktionen als den anderen Mitgliedern zukommen, er hat insbesondere kein Weisungsrecht gegenüber anderen Aufsichtsratsmitgliedern (*Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG3 § 92*). Die Stellvertreterin des Vorsitzenden ist diesem somit nicht „nachgeordnet“.

Letztlich wird darauf hingewiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex eingehalten werden.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

